

1. Zweck

Die Kulturkommission ist ein beratendes Organ des Gemeinderates in Kulturbelangen.

2. Zusammensetzung

¹Die Kulturkommission besteht aus 5-6 Mitgliedern.

²Der Kommission gehören an:

- 1 Mitglied des Gemeinderates
- 4-5 Fachpersonen aus dem Kulturbereich

3. Wahl / Konstituierung

¹Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates, beginnt und endet jedoch ein halbes Jahr später. Die Kommission wird alle 4 Jahre im Anschluss an die Erneuerungswahlen durch den Gemeinderat gewählt.

²Die Kommission konstituiert sich selbst.

4. Aufgaben der Kulturkommission

¹Der Kulturkommission kommen folgende Aufgaben zu:

- Beurteilung von Gesuchen an den Kulturfonds und Entscheid über die Vergabe der Beiträge;**
- Erarbeitung des jährlichen Kulturbudgets;
- Beobachten des kulturellen Geschehens in der Gemeinde und Vermittlung von Denkanstössen zu dessen Belebung;
- Aufsicht über den Kunstbesitz und das Kunstinventar der Gemeinde.*

²Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.

5. Kompetenzen

¹Der Kulturkommission steht ein Antragsrecht zu.

²Die Kulturkommission entscheidet aufgrund der entsprechenden Gesuche über die Verwendung von Geldern aus dem Kulturfonds im Rahmen des bewilligten Budgets abschliessend und berichtet dem Gemeinderat darüber.**

6. Amtsgeheimnis / Ausstandspflicht

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

7. Informationsaustausch

¹Die Kulturkommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch die zuständige Gemeinderätin oder den zuständigen Gemeinderat sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden des Gemeinderates.

²Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

8. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss dem Entschädigungsreglement vom 25. März 1999 in der Fassung vom 21. Oktober 2004.

9. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt auf den 1. April 2005 in Kraft.

4104 Oberwil, 10. Mai 2010

GEMEINDERAT OBERWIL
Die Präsidentin: Der Verwalter:

L. Stokar

Hp. Gärtner

* Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. April 2008

** Geänderte durch den Beschluss des Gemeinderates vom 3. Mai 2010